

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 739 - 739

Ist die Entscheidung über die prozeßordnungsmäßige
Verfolgung von Einwendungen gegen die

Zwangsvollstreckung eine Entscheidung über die

Unzuständigkeit des Gerichts im Sinne des § 509 Nr. 1

C.P.O.?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

vor Abschluß der Punktation S. und B. die vom Kläger behauptete Verabredung getroffen, sondern er beschränkt sich darauf, aus der Fassung und dem Wortlaut des Vertrages selbst den schließlichen Vertragswillen der Kontrahenten dahin festzustellen, daß der Kläger den Beklagten nur hat verpflichten wollen, sich in seinem Interesse zwecks Erwerbung der Wiese Mühe zu geben, und daß man nicht übereingekommen ist, daß die vom Beklagten noch zu erwerbende Wiese für die 34000 Thaler als mitverkauft gelten sollte. „Letztere Auslegung“ — heißt es sodann wörtlich — sei durch den notariellen Vertrag in dem Maße „widerlegt“, daß die Eideszuschreibung (für) ausgeschlossen zu erachten.

Nr. 44.

Ist die Entscheidung über die prozessordnungsmäßige Verfolgung von Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung eine Entscheidung über die Unzuständigkeit des Gerichts im Sinne des § 509 Nr. 1 C.P.O.?

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 1. Dezember 1885 in Sachen F., Klägers, wider M., Beklagten, III. 201/85.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preussischen Oberlandesgerichts zu Cassel ist als unzulässig verworfen.

Aus dem Thatbestand:

Das Dienst Einkommen des Klägers ist im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Beklagten theilweise gepfändet. Der Kläger glaubt, daß ihm ein zu hoher Betrag entzogen sei. Er hat deshalb beim Landgericht in Cassel Feststellungsflage erhoben. Dieselbe ist jedoch vom Landgericht aus sachlichen Gründen zurückgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht verworfen, weil der Antrag auf Herabsetzung bei dem Amtsgericht als Vollstreckungsgericht gestellt werden mußte. Gegen dieses Urtheil richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Es handelt sich um Kürzung des beschlagnahmten Gehaltstheils um 60 M. auf wenige Jahre zum Nachtheile des Beklagten. Die Revisionssumme ist also nicht vorhanden, wie auch vom Revisionskläger eingeräumt wird. Auch steht nicht die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung in Frage, erstere nicht, weil das in C.P.O. § 685 geordnete Verfahren nicht der Gegensatz des Rechtswegs ist, letztere nicht, weil die Berufung gegen das die Klage aus sachlichen Gründen abweisende landgerichtliche Urtheil an sich zulässig war, die Berufung des Klägers auch nicht